



**Stadt Stein am Rhein**

**StR 813.510**

# **Geschäftsordnung der Betriebskommission Alterszentrum**

**vom 20. September 2017**

## **Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	2
I. ORGANISATION .....	3
Sitzungen .....	3
Protokollführung .....	3
Arbeitsgruppen und Fachexperten .....	3
II. AUFGABEN UND KOMPETENZEN .....	3
Rechtsetzung .....	3
Strategische Führung .....	4
Finanzielle Führung .....	4
Personelles .....	4
Finanzbefugnisse .....	4
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	5
Rechtsmittel .....	5
Änderungen .....	5
Inkrafttreten .....	5

## I. ORGANISATION

### Art. 1

*Sitzungen*

<sup>1</sup> Die Betriebskommission trifft sich in jedem Quartal des Jahres oder nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten.

<sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### Art. 2

*Protokollführung*

<sup>1</sup> Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt. Der Leiter des Alterszentrums stellt die Protokollführung sicher.

<sup>2</sup> Jedes Protokoll ist dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen.

### Art. 3

*Arbeitsgruppen und  
Fachexperten*

<sup>1</sup> Die Betriebskommission kann für einzelne Projekte, Beschaffungsvorhaben und Themen Arbeitsgruppen bilden.

<sup>2</sup> Sie ist befugt, externe Fachexperten oder Begleitpersonen beizuziehen. In Bauprojekten ist das Baureferat zu konsultieren und nach Bedarf zu involvieren.

## II. AUFGABEN UND KOMPETENZEN

### Art. 4

*Rechtsetzung*

<sup>1</sup> Auf der Grundlage der Strategie des Stadtrates für das Alterszentrum verabschiedet die Betriebskommission zuhanden des Stadtrates Ziele, Konzepte, Reglemente, usf., die aufgrund übergeordneter Rechts oder Instanzen vorgeschrieben sind oder verlangt werden, oder die für den ordnungsgemässen Betrieb des Alterszentrums notwendig sind.

<sup>2</sup> Auf Antrag des Leiters des Alterszentrums kann die Betriebskommission Richtlinien, interne Regelungen und Bestimmungen erlassen, die für den Betrieb von allgemeiner Bedeutung sind.

*Strategische Führung*

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Betriebskommission berät den Stadtrat in strategischen Fragen und bei der Festlegung der Standards des Alterszentrums. Der Stadtrat und die Betriebskommission orientieren sich dabei am Marktumfeld und an den Bedürfnissen der Anspruchsgruppen.

<sup>2</sup> Die Betriebskommission genehmigt die Unterhalts- und Erneuerungsplanung der Infrastrukturen und Gebäude.

*Finanzielle Führung*

### **Art. 6**

Die Betriebskommission verabschiedet unter Berücksichtigung übergeordneter Vorgaben die finanziellen Ziele zuhanden des Stadtrates, insbesondere:

- a) Finanzplan für das Alterszentrum
- b) Budget zuhanden des Stadtrates
- c) Jahresrechnung zuhanden des Stadtrates
- d) Mittelflussrechnung
- e) Kenntnisnahme der Finanzkennzahlen und Statistiken
- f) Taxen zuhanden des Stadtrates

*Personelles*

### **Art. 7.**

<sup>1</sup> Die Betriebskommission übt im Auftrag des Stadtrates die Aufsicht über die Personalpolitik aus.

<sup>2</sup> Sie verabschiedet im Rahmen der übergeordneten Vorgaben zuhanden des Stadtrates

- a) den operativen Stellenplan
- b) die Gewährung von Lohnerhöhungen

<sup>3</sup> Sie übt im weiteren die umfassende personelle Aufsicht über den Leiter des Alterszentrums und der Leitung Pflegedienst aus.

*Finanzbefugnisse*

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Betriebskommission entscheidet über

- a) im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben über CHF 30'000 für einen bestimmten Zweck;
- b) nicht im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben über CHF 15'000 für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens CHF 30'000 pro Jahr;
- c) im Voranschlag enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben über CHF 5'000;
- d) nicht im Voranschlag enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 5'000, insgesamt höchstens CHF 15'000 pro Jahr.

- e) die Abschreibung von Zahlungsausständen.
- f) die Verwendung der Legate und Fonds für das Alterszentrum.

### **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 9**

*Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Betriebskommission oder Verfügungen des Präsidenten kann innerhalb eines Monats beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Leiters Alterszentrums kann innerhalb eines Monats bei der Betriebskommission Einsprache erhoben werden.

#### **Art. 10**

*Änderungen*

Für die Änderung oder Aufhebung dieser Verordnung ist der Stadtrat zuständig.

#### **Art. 11**

*Inkrafttreten*

Die Geschäftsordnung tritt am 21.02.2020 in Kraft. Sie ist in der kommunalen Rechtsammlung aufzunehmen

Vom Stadtrat am 20. September 2017 mit Beschluss Nr. 326/17 genehmigt.

### **STADTRAT STEIN AM RHEIN**

sig. Sönke Bandixen  
Stadtpräsident

sig. Ernst Bühler  
Stadtschreiber